

kel 25 die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts. Mit Artikel 139 wird ausdrücklich die Weitergeltung der zur Befreiung des deutschen Volkes von Nazismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften bekräftigt. Obgleich man annehmen muß, daß den verantwortlichen Stellen der Bundesrepublik ihre eigenen Verfassungsbestimmungen bekannt sind, haben sie es bisher vermieden, sich mit diesen Verpflichtungen und der sich daraus ergebenden Situation auseinanderzusetzen.

Wie rechtfertigt man die Absicht, mit dem 8. Mai 1965 die strafrechtliche Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher völlig einstellen zu wollen? Bereits im Jahre 1960 beschäftigte man sich mit der Frage der Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen, als nämlich in jenem Jahr die Verjährungsfrist von 15 Jahren, die für Totschlagsverbrechen im Strafgesetz vorgesehen ist, ablief. Von der SPD war damals ein Gesetzentwurf zur Verlängerung der Verjährungsfristen für Totschlagsverbrechen eingebracht worden — ein Kompromiß, da ja die Frage nicht ist, ob etwa bestehende Verjährungsfristen verlängert werden sollen, sondern es geht darum, daß es grundsätzlich keine Verjährung von Völkerrechtsverbrechen gibt. Selbst dieser Kompromißentwurf wurde 1960 zu Fall gebracht.

Nunmehr wird im „Informationsdienst der Bundesregierung“ am 13. Juli dieses Jahres erklärt: „Gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist über den 8. Mai 1965 hinaus werden schwerwiegende Gründe, vor allem verfassungsrechtliche Bedenken, geltend gemacht.“

Worin sollen diese schwerwiegenden Gründe bestehen? Nach dem westdeutschen Grundgesetz — so heißt es in dieser Verlautbarung — „könne eine Tat nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Damit wird versucht zu begründen, daß mit Ablauf der zwanzigjährigen Verjährungsfrist für Mordtaten gemäß dem allgemeinen Strafrecht Nazimörder nach dem 8. Mai 1965 nicht mehr bestraft werden können, weil sie — bei Begehung ihres Verbrechens! — nicht gewußt hätten, daß diese ihre Verbrechen keiner Verjährungsfrist unterliegen. Glaubt die Bundesregierung, sich mit dieser juristisch höchst fadenscheinigen Begründung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung entziehen zu können?

Gestatten Sie mir einige kurze juristische Bemerkungen, die ich im besonderen an die ehrlichen, demokratischen westdeutschen